

9485/AB

vom 08.09.2016 zu 9885/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0157-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9885/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Maßnahmenvollzug“ gemäß § 21 Abs. 2 StGB (2015 und 2016) gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Am 1. Juli 2015 wurden insgesamt 396 Insassen im Maßnahmenvollzug gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten, am 1. Juli 2016 waren es 377.

Zu 2:

Die Untergebrachten gemäß § 21 Abs. 2 StGB teilen sich zum Stichtag wie folgt auf die in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) hinterlegten Deliktsklassen auf:

Führende Deliktsgruppe	Anzahl
Delikte gegen die Freiheit	30
Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	175
Delikte gegen fremdes Vermögen	25
Delikte gegen Leib und Leben	115
Sonstige Delikte	32
Gesamtergebnis	377

Eine Aufgliederung nach Hauptstücken des StGB ist im System nicht hinterlegt und würde daher mangels Automatisationsunterstützung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Zu 3:

Zum Stichtag 1. Juli 2016 wurden die gemäß § 21 Abs. 2 StGB Untergebrachten in den nachstehend angeführten Justizanstalten bzw. Außenstellen angehalten:

Justizanstalt/Außenstelle	Anzahl
AST Floridsdorf	31
AST Wilhelmshöhe	2
FZA Asten	17
Garsten	41
Gerasdorf	14
Göllersdorf	7
Graz-Jakomini	1
Graz-Karlau	75
Innsbruck	2
Linz	3
Schwarzau	5
St. Pölten	2
Stein	82
Wien-Josefstadt	4
Wien-Mittersteig	91
Gesamtergebnis	377

Zu 4:

In der Justizanstalt Schwarzau waren zum Stichtag 1. Juli 2016 fünf Frauen im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB untergebracht, wovon eine junge Erwachsene ist.

In der Justizanstalt Gerasdorf wurden zum gleichen Stichtag zwei Jugendliche (im Alter von 14 und 16 Jahren), sechs junge Erwachsene (im Alter zwischen 18 und 21 Jahren) und sechs Erwachsene (im Alter zwischen 21 und 26 Jahren) im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Die Anhaltung von im Maßnahmenvollzug untergebrachten jungen Erwachsenen und Erwachsenen in einer Sonderanstalt für Jugendliche erfolgt nach Maßgabe von § 57 iVm § 55 Abs. 2 bis 6 JGG.

Zu 5:

In der Justizanstalt Garsten sind 60, in der Justizanstalt Stein 106 und in der Justizanstalt Graz-Karlau 80 Haftplätze für den Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB eingerichtet. In der Justizanstalt Stein wird aus Anlass der Umsetzung der Reformen im Maßnahmenvollzug eine Abteilung nicht mehr als Abteilung für den Maßnahmenvollzug geführt werden, wodurch eine Reduktion auf 78 Haftplätze herbeigeführt wird.

Zu 6:

In der Justizanstalt Graz-Jakomini und in der Justizanstalt Linz waren je ein, in der Justizanstalt Innsbruck und in der Justizanstalt St. Pölten je zwei und in der Justizanstalt Wien-Josefstadt vier Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB in Abteilungen des Normalvollzugs angehalten. Diese zehn Untergebrachten wurden erst vor kurzem rechtskräftig eingewiesen und befinden sich nur bis zum Zeitpunkt der Festlegung des künftigen Vollzugsortes im Rahmen der notwendig und gesetzlich vorgesehenen Klassifizierung im jeweiligen landesgerichtlichen Gefangenenehaus.

Zum Stichtag 1. Juli 2016 wurden in der Sonderkrankenanstalt Wilhelmshöhe vorübergehend zwei Untergebrachte aus medizinischen Gründen, in der Justizanstalt Garsten vier Untergebrachte aufgrund von Umbauarbeiten in der Spitalsabteilung in einem Haftraum und in der Justizanstalt Stein zwei Untergebrachte aus medizinischen Gründen in der Sonderkrankenanstalt untergebracht, ein weiterer befindet sich vorübergehend in einer Abteilung für besondere Sicherheitsmaßnahmen.

Zu 7 und 8:

Vorauszuschicken ist, dass sich die nachstehenden Angaben auf die Eintragungen in der Integrierten Vollzugsverwaltung (IVV) stützen und sich auf die laufende Anhaltung beziehen. Das bedeutet, dass in einzelnen Fällen bei Personen, deren bedingte Entlassung aus der Maßnahme ohne neuerliche Strafverhängung widerrufen wurde, im System keine Strafzeit angegeben wird.

Davon ausgehend waren zum Stichtag 1. Juli 2016 194 Untergebrachte im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB über die verhängte Strafe hinaus angehalten (aufgegliedert nach Justizanstalten, Deliktgruppen und mit Angaben zum Mittelwert und Median, siehe angeschlossene Tabelle zu Antwort 7), 156 Untergebrachte waren gemäß § 21 Abs. 2 StGB innerhalb ihrer Strafzeit angehalten und weitere 27 Personen in lebenslangen Freiheitsstrafen.

Eine Aufgliederung nach Hauptstücken des StGB ist im System nicht hinterlegt und würde daher mangels Automatisationsunterstützung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen.

Details zu den 194 über ihre Verurteilung hinaus zum Stichtag 1. Juli 2016 gemäß § 21 Abs. 2 StGB im Maßnahmenvollzug angehaltenen Personen (anonymisiert; aufgegliedert nach Justizanstalten, Insassen, Strafdauer und bisherige Anhaltezeit) ergeben sich aus der angeschlossenen Tabelle zu Antwort 8.

Zu 9:

Im Jahr 2014 wurden 78 und im Jahr 2015 63 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB bedingt entlassen.

Wien, 8. September 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

